

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 67 (1900)

Artikel: Beilage X : die Schule im Dienste der Strafrechtspflege
Autor: Zürcher, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743702>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schule im Dienste der Strafrechtspflege.

Referat¹⁾ von Prof. E. Zürcher in Zürich.

Es ist ein Aufschrei misshandelter Kindernatur, ein lauter Protest der Gesellschaft, welche durch die ungeeignete Behandlung des jugendlichen Übeltäters in ihrer Sicherheit bedroht ist, was ich hier vorzutragen habe.

Da wird ein Schulkind, das eine strafbare Handlung begangen, durch den bewaffneten Polizeisoldaten, vielleicht von der Schulbank, weggeholt. Es wird dem Untersuchungsbeamten zugeführt, der es mit derselben Brille ansieht, mit welcher er sich einen Einblick zu verschaffen sucht in die dunkle Tiefe einer alten verhärteten Verbrecherseele. Wohin nun mit dem jugendlichen Wildfang, wenn nicht in das Untersuchungsgefängnis? Es gibt aber Untersuchungsgefängnisse, in denen wegen Mangel an Platz die Gefangenen zu zweit und zu dritt in einer Zelle gehalten werden und da den langen, arbeitslosen Tag im munteren Gespräche miteinander zubringen; eine Schule des Lasters. Schliesslich wird das Schulkind vor Gericht gestellt, weder der Verteidiger noch auch der Richter wiegt seine Worte ab mit Rücksicht auf das anwesende Kind. Und nun vollends die Feierlichkeit und die weite Öffentlichkeit so einer Schwurgerichtsverhandlung. Das noch unverdorbene Kind möchte sich in den Boden hinein schämen; das schlecht geartete sieht sich im Mittelpunkt eines grossen Schauspiels, als Held desselben und das schmeichelt einem hervorragenden Zuge der Kindheit, der Eitelkeit, nicht wenig. Endlich die Strafe, Gefängnis oder Arbeitshaus, ein Aufenthalt von Tagen, Wochen oder Monaten in einer Luft, die der körperlichen wie der geistigen Gesundheit des Jugendlichen gleich verderblich ist. Ein Schulkind,

¹⁾ Mit einigen Erweiterungen der mündlichen Berichterstattung.

über welches das alles ergangen ist, kann unmöglich mehr in die Schule zurückkehren, es ist unmöglich geworden unter seinen Schulkameraden, sei es, dass das Kind selber dies fühlt oder dass es schamlos mit seiner Schande noch prahlen möchte.

Solche Verurteilungen kommen nun in der Tat vor. Nach einer durch die Staatsanwaltschaft gemachten Erhebung wurden im Kanton Zürich während des Trienniums 1895/1897 nicht weniger als 160 Kinder im Alter von 13 bis 15 Jahren gerichtlich bestraft: 133 Buben und 27 Mädchen. Davon wurden verurteilt:

- ein Kind zu Arbeitshaus von 12 Monaten;
- 91 zu Gefängnis, in der Durchschnittsdauer von zehn Tagen;
- 48 zu Geldbussen;
- 19 wurden in eine Korrektionsanstalt für jugendliche Verbrecher eingewiesen.

Abgesehen von der letzteren Massnahme lauter unzweckmässige, dem Kindesalter nicht angepasste, ja geradezu verderbliche Strafen. Was sollen Geldbussen bei Kindern dieses Alters; entweder werden sie von den Eltern bezahlt und man denke sich dann die taktvolle pädagogische Einwirkung des sparsamen und deshalb erzürnten Vaters auf das Kind, oder die Busse wird nicht bezahlt, umgewandelt und das Kind wandert für einige Tage in das Bezirksgefängnis.

Seit 1894 führt auch die Zentralschulpflege der Stadt Zürich Buch über die gerichtlichen Betrafungen der Schüler der Volksschule. Es wurden verurteilt:

1899:	21	Kinder,	19	Knaben,	2	Mädchen
1898:	27	"	21	"	6	"
1897:	28	"	19	"	9	"
1896:	17	"	16	"	1	"
1895:	22	"	19	"	3	"
1894:	22	"	20	"	2	"

Einweisungen teils in die Korrektionsanstalt Hinweil, teils in ein städtisches Pestalozzihaus erfolgten 1895 in einem Falle, 1896 in zwei, 1897 in zwei, 1898 in fünf, 1899 in sieben Fällen.

Im Geschäftsbericht über das Jahr 1895 ist über diese Verurteilungen gesagt:

„Die nähere Untersuchung der Verhältnisse der Verurteilten ergab, dass es sich in der Mehrzahl der Fälle nicht um eigentliche Verwahrlosung, sondern vielmehr um sittliche Schwäche oder nur lose Streiche handelt, deren Tragweite der Betreffende nicht immer eingesehen hat. So kommt es denn auch, dass in vielen Fällen den Lehrern nichts Nachteiliges über die Schüler bekannt war und das Schulzeugnis daher nicht ungünstig lautete. In diesen Fällen erscheint die Gefängnisstrafe als zu hart, auch ist sie nicht dazu angetan, dem Schüler mehr sittliche Kraft zu geben. Dazu kommt, dass der einmal verurteilte Schüler, wieder in die Schule zurückgekehrt, leicht zum Gegenstand von Neckereien seitens seiner Mitschüler wird. Es wurde deshalb dem Bezirksgerichte Zürich der Wunsch ausgedrückt, es möchten bei der Verurteilung von Schülern alle Faktoren, die mitwirkten zu dem Vergehen, in gebührende Berücksichtigung gezogen werden; die Bezirksanwaltschaft erklärte sich nach Einwilligung der kantonalen Justizdirektion bereit, in Fällen, wo schulpflichtige Kinder eingeklagt sind, bevor der Richterspruch getan ist, dem Schulvorstande die Akten zur Einsicht zu übermitteln, damit eventuell dahin gewirkt werden kann, dass an die Stelle der Gefängnisstrafe Versorgung in eine Anstalt oder in einer geeigneten Familie tritt.“

Es ist aus obigen Zahlen ersichtlich, dass von da an die Einweisungen in eine Korrektionsanstalt häufiger geworden sind; das kam aber im Grunde nur den Verwahrlosteren zu gut, während gerade für die noch weniger verdorbenen Kinder Gefängnis und Geldbussen geblieben sind.

Der Zustand wäre noch schlimmer als er ist, wenn nicht schon das heutige Gesetz zweierlei Auswege geboten hätte. Der eine ist die mehr erwähnte Möglichkeit, an Stelle der Strafe die Einweisung in eine Korrektionsanstalt treten zu lassen. Für die Stadt Zürich ist durch die Einrichtung der Pestalozzihäuser nun auch dem Mangel abgeholfen, dass der Staat nur eine Korrektionsanstalt für Knaben besitzt. Der andere ist die Vorschrift, dass der Richter oder die Anklage-

behörde Kinder, die in ihrer geistigen Entwicklung zurückstehen, auch dann von der Strafe im Sinne des Strafgesetzbuches befreien kann, wenn sie das zwölfe Altersjahr bereits überschritten haben. Die einschlägigen Stellen des zürcherischen Strafgesetzbuches lauten:

§ 11. Bei jugendlichen Verbrechern kann der Richter im Urteil verfügen, dass sie während der ganzen Strafzeit oder während eines Teils derselben abgesondert eingesperrt, oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden.

§ 45. Gegen Kinder, welche zur Zeit der Verübung der Tat das 12. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung wegen Verbrechen und Vergehen nicht statt. Der Bezirksrat kann auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft nach Umständen die Unterbringung dieser Kinder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügen.

Das Nämliche gilt von Personen, die das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wenn ihnen die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche geistige Ausbildung fehlt.

Wir wissen nicht, wie viele Kinder auf Grundlage der Bestimmung von § 45 vom Richter freigesprochen oder schon von der Anklagebehörde ausser Verfolgung gesetzt worden sind. Unrichtig ist es jedenfalls, wenn man die Art des Einschreitens abhängig macht von dem Grade der Intelligenz des Kindes und dass man den lieben Jungen einfach laufen lässt, wenn er es nicht besser verstanden hat und anderseits auch keine eigentliche Verwahrlosung bei ihm vorliegt.

Zunächst beschäftigen wir uns aber mit der einen Forderung: Kein Schulkind soll ins Gefängnis gesteckt, kein Schulkind soll vor ein Gericht gestellt werden. Dazu gibt es nur einen, aber einen sichern Weg:

Die Erhöhung des Alters der Strafmündigkeit auf das zurückgelegte fünfzehnte Altersjahr.
(These I.)

Basel-Stadt ist in seinem Gesetze betreffend Abänderung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches, vom 23. November 1893, auf das vollendete 14. Altersjahr gegangen. Der Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches schloss sich dieser Bestimmung an.

Nun hätten wir damit erst die negative Arbeit geleistet, wir hätten die aus dem jetzigen Verfahren der fehlbaren Schuljugend erwachsenen Gefahren und Schädigungen beseitigt. Es bleibt uns noch übrig, auf der neu geschaffenen Grundlage etwas Positives zu bauen. Wenn wir die Grenze der Straflosigkeit vor dem Richter auf das zurückgelegte fünfzehnte Altersjahr erhöhen, so müssen wir uns wohl bewusst sein, dass wir dadurch eine Anzahl schon recht herangereifter Taugenichtse, über deren Gefährlichkeit, wenn sie sich selbst überlassen bleiben, kein Zweifel bestehen kann, dem Strafrichter entziehen. Aber auch die Jugend, die an sich noch unverdorben, aus Leichtsinn und Unverständ Schaden stiftet, muss in diesem Alter durch kräftigere Massnahmen belehrt und vor weiteren Ausschreitungen gewarnt werden. Das verlangt die Gesellschaft um ihrer Sicherheit willen; das sind wir auch dem Kinde selber schuldig.

Wir stellen daher für die Neugestaltung in näherer Ausführung unserer II. These folgende Sätze auf:

1. Gegenüber fehlbaren Kindern sind, ganz abgesehen von der Art und Schwere ihrer Missetaten, Massnahmen zu treffen, welche dem Jugendalter im allgemeinen und dem Charakter des betreffenden Kindes im besondern angemessen und daher allein wirksam sind:

a. Warnungsstrafen bei dem noch unverdorbenen Kinde, dessen häusliche Verhältnisse einige Gewähr für eine vernünftige Erziehung bieten.

b. Erziehung und Zucht bei sittlich gefährdeten oder gar schon verdorbenen Kindern.

2. Für die Beurteilung eines solchen fehlbaren Kindes ist ein Richter aufzustellen, der die Kindesnatur überhaupt und den Charakter und die Verhältnisse des betreffenden Kindes kennt und versteht. Das ist nicht der durch

die Aburteilung so manches alten verstockten Verbrechers gehärtete Strafrichter, sondern Schulbehörde und Lehrer, die Schule.

3. Auch der Vollzug der Strafen und Massnahmen gehört nicht in die Hand eines Gefangenwartes, sondern in diejenige pädagogisch gebildeter, das Kind und die Kindesnatur begreifender Männer, Lehrer und Schulbehörde, der Schule. Sind es doch auch Schulmänner, die in erster Linie dazu berufen sind, Erziehungs- und Korrektionsanstalten für Jugendliche vorzustehen.

Diese Anforderungen erheischen vor allem Abänderungen in unsern Strafgesetzen und Strafprozessgesetze.

Einen ausgearbeiteten Vorschlag in ersterer Richtung besitzen wir in dem Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches. Die einschlägigen Bestimmungen, die sich enge an das vorerwähnte Gesetz von Basel-Stadt anschliessen, lauten:

I. Betreffend Verbrechen und Vergehen.

Art. 9. (Strafmündigkeit.) Ein Kind, das zur Zeit der Tat das vierzehnte Altersjahr nicht zurückgelegt hatte, wird strafrechtlich nicht verfolgt.

Hat ein Kind dieses Alters eine Tat begangen, die als Verbrechen bedroht ist, so überweist es die Strafverfolgungsbehörde der Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde versorgt das Kind, wenn es sittlich gefährdet, verwahrlost oder verdorben ist; andernfalls überweist sie es der Schulbehörde. Die Schulbehörde bestraft das fehlbare Kind mit Verweis oder mit Schularrest.

II. Betreffend Übertretungen.

Art. 213. (Kinder. — Jugendliche Personen.) Begeht ein Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, eine als Übertretung bedrohte Tat, so überweist es die Strafverfolgungsbehörde der Schulbehörde. Die Schulbehörde bestraft das fehlbare Kind mit Verweis oder mit Schularrest.

Weitere gesetzgeberische Vorschläge enthält der Entwurf eines Gesetzes betreffend den Strafprozess für den Kanton Zürich (vom Jahre 1900).

Obwohl man sich bei dieser Vorlage scheute, direkte Abänderungen des bestehenden Strafgesetzbuches, dessen Inhalt wir oben mitgeteilt haben, vorzunehmen, glaubte man doch das unzweckmässigste Strafmittel, die Geldbusse, durch den richterlichen Verweis oder disziplinarische Schulstrafen ersetzen zu sollen. Der Tatbestand würde durch die Untersuchung des Statthalters oder Bezirksanwaltes festgestellt wie bisher, dagegen in geeigneten Fällen die Bestrafung von Schulkindern der Schule überbunden. Die Untersuchung und Bestrafung von Polizeiübertretungen wäre ganz Sache der Schule. Diese Vorschläge lauten:

a. Verfahren bei Vergehen und Verbrechen.

§ 201. Bei Kindern, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, kann der Richter an Stelle der Geldbusse richterlichen Verweis eintreten lassen oder, sofern das Kind noch schulpflichtig ist, Überweisung an die Schulpflege zu disziplinarischer Bestrafung.

b. Verfahren bei Polizeiübertretungen.

§ 327. Kinder, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen nicht polizeilich bestraft, sondern stets der Schulpflege zu disziplinärer Bestrafung überwiesen werden.

Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen nach Massgabe besonderer Vorschriften Eltern oder Pflegeeltern für die Bussen haftbar gemacht werden dürfen.

Die Schulpflege bringt die gemäss der Schulordnung (§ 53 des Gesetzes betreffend die Volksschule) zulässigen Strafmittel zur Anwendung oder veranlasst nötigenfalls die anderweitige Unterbringung des Kindes (§ 54 daselbst).

Wenn in dieser Weise die Schule in den Dienst der Strafrechtspflege gestellt werden soll, so darf nicht nur an die moralische Unterstützung der Schulmänner appellirt werden, dass sie mitwirken, die Gesetzesvorschläge zum Durchbruche zu bringen; es ist nicht bloss an deren Bereitwilligkeit die Bitte zu richten, die Aufgabe zu übernehmen, sondern es ist vor allem ihr Gutachten über die Zweckmässigkeit der Vorschläge und ihr guter Rat über die Art der Ausführung, mit Berücksichtigung unserer kantonalen Einrichtungen und Verhältnisse einzuholen.

Durch These III wird das vorliegende Thema den Kapitelsversammlungen zur Besprechung und zur Beratung empfohlen. Den Herren Referenten werden sich die Einzelfragen im Laufe ihres Studiums des Gegenstandes ergeben. Jedenfalls bedürfen folgende Fragen eingehenderer Untersuchung:

1. Alter der Strafmündigkeit. Ist die Heraufsetzung angezeigt, soll die Grenze auf das zurückgelegte vierzehnte oder fünfzehnte Altersjahr gelegt werden?

Oder soll die Grenze mit dem Ende des schulpflichtigen Alters schlechthin zusammenfallen? (Vgl. Frage 5.)

2. Welches Verfahren ist bei Verbrechen (und Vergehen) einzuführen?

a. Überweisung durch die Anklagebehörde an die Schulbehörde zu disziplinarer Bestrafung, nachdem die Anklagebehörde die Frage, ob das Kind in einer Anstalt zu versorgen sei, bereits geprüft und verneint hat. So wird in Basel-Stadt vorgegangen, nur dass dort die Lehrerschaft neuerdings Anstaltsversorgung in Anregung bringen darf.

b. Zustellung der Akten an die Schulbehörde zur Antragstellung, worauf die Anklagebehörde oder die Justizdirektion entscheidet. Dieses Verfahren ist, wie oben erwähnt, zwischen der Stadtschulpflege Zürich und der Bezirksanwaltschaft vereinbart worden.

c. Zustellung der Akten an die Schulbehörde zur Entscheidung.

3. Welches Verfahren ist bei Polizeiübertretungen einzuführen?

Kann nicht hier — es handelt sich um Näscherien, geringfügige Schädigungen, Lärm u. dgl. — die Schule die Anzeige entgegennehmen, untersuchen und bestrafen?

4. Wer soll die genannten richterlichen Obliegenheiten übernehmen, der Lehrer bzw. die Lehrerin oder die Schulpflege? Ist letzterer vorzuschreiben, dass sie nur einen Bericht oder einen förmlichen Antrag des Lehrers einhole?

5. Kann dasselbe Verfahren auch gegenüber Kindern durchgeführt werden, die keine staatliche Volksschule besuchen und gegenüber Jugendlichen, die zwar noch nicht strafmündig, aber schon der Volksschule entlassen sind? Welches andere Verfahren wird für diese Fälle empfohlen?

6. Reichen die in der Schulordnung vorgesehenen Disziplinarstrafen aus oder sind weitere vorzuschlagen? Z. B. Schularreste.

7. Sollen solche Bestrafungen in der Betragensnote der Schüler mitberücksichtigt werden? Sollen sie im Schulzeugnis notirt werden? Sollen sie in anderer Weise beim Weggang des Schülers dem neuen Lehrer mitgeteilt werden?

Die Herren Referenten in den Kapiteln seien, zur Vermeidung langer Literaturaufzählung, an diesem Orte auf die ausführlicheren Berichte in der „Schweizer. Pädagog. Zeitschrift“, Jahrg. 1900, Heft I, und in der „Schweizer. Zeitschrift für Schulhygiene“ 1900, Heft II, verwiesen.

Die Frage der Herbeiziehung der Schule zu den Zwecken der Strafrechtspflege bildet einen Teil von Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Strafverfolgung in allen Ländern. Die Humanität wie die Sicherheit der Gesellschaft sind in gleicher Weise bei ihr interessirt. Diese Betrachtungen mögen etwas hinweghelfen über eine ja durchaus begreifliche Scheu, neue Aufgaben zu übernehmen, deren Tragweite eben niemals genau zum voraus bemessen werden kann. Ganz neu ist übrigens die Aufgabe nicht für die Schule. Von jeher schon hat die Schule Zucht und Ordnung in und ausserhalb der Schulstube über die Jugend gehalten und mit Strafmitteln durchgeführt; dieses Richteramt ist dem Lehrer und den Schulpflegen geläufig. Und zuletzt hat ja das neue Volksschulgesetz in den §§ 48—50 der Schule die verwandte Aufgabe der Beobachtung und Fürsorge für die verwahrloste Jugend bereits überbunden.

